

Leitfaden Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Jahresprogramm 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Ziele der Förderaktion	3
2.0	Fördergegenstand	4
2.1	Investitionsförderung	4
2.2	Beauftragung	4
3.0	Voraussetzungen	5
4.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	6
5.0	Einreichverfahren	7
6.0	Details zur Antragstellung	7
6.1	Beurteilungskriterien	8
6.2	Kostenangemessenheit	9
6.3	Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting	9
6.4	Was ist bei Konsortien als Antragsteller*innen zu beachten?	9
6.5	Projektänderungen	9
7.0	Zeitplan und Einreichfristen	10
8.0	Mittelvergabe	10
9.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	10
10.0	Publizitätsmaßnahmen	11
11.0	Rechtsgrundlage	11
12.0	Kontakt und Informationen	12
	Impressum	13

Vorwort

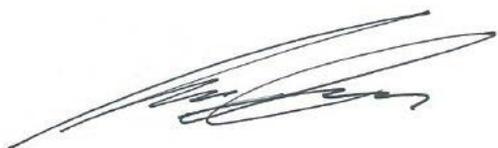
Die Photovoltaikförderung des Klima- und Energiefonds startet heute in eine neue Ära: Neben der aktuell laufenden Aktion für Anlagen bis 50 kW wird mit dieser Förderaktion auch die Errichtung von Anlagen unterstützt, bei denen „Module von der Stange“ nicht mehr ausreichen – sondern die sich durch besonders innovative Ansätze auszeichnen. Als Beispiele seien hier schwimmende Anlagen, gebäudeintegrierte Systeme, bifaciale Anlagen für die Landwirtschaft oder Schallschutzsysteme genannt. Möglich wird dies durch das größte PV-Budget für den Klimafonds seit seiner Gründung: 60 Mio. Euro – dotiert aus Mitteln des Klimaschutzministeriums (BMK) – stehen 2021 in Summe zur Verfügung.

Unser Ziel ist klar: 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2030 – das werden wir erreichen, wenn wirklich jede Form der Photovoltaik genutzt und ausgebaut wird. Mit dieser Förderaktion schaffen wir nicht nur ein Mehr an sauberem Strom, sondern zeigen auch auf, wie vielseitig und effizient PV einsetzbar ist.

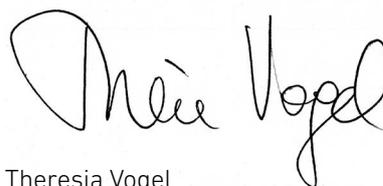
In den letzten Jahren konnten – dank intensiver Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der PV, die auch durch das Energieforschungsprogramm des Klimafonds unterstützt wurde – zahlreiche innovative Lösungen für die Errichtung von Photovoltaik entwickelt werden. Diese finden ihre Einsatzgebiete dort, wo Standard-Ansätze nicht mehr ausreichen und dementsprechend derzeit noch deutlich teurer sind. Ziel des nun startenden Programms „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ ist es, die Markteinführung solcher Anlagen anzustoßen und durch den vermehrten Einsatz schlussendlich die Technologien auch günstiger zu machen.

Mit der neuen Aktion geben wir dem Ausbau von Photovoltaik in Österreich nicht nur einen kräftigen An Schub und erschließen neue Anwendungsgebiete. Unser Ziel ist es auch, eine Initialzündung für eine breite Umsetzung zu setzen. Wir unterstützen daher bewusst Projekte, die als Vorbild dienen. Diese sollen andere Investoren, Projektentwickler und Regionen zur Nachahmung anregen.

Wir laden Sie herzlich ein Ihre kreativen Ideen und Projektvorschläge einzureichen.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Forschungsaktivitäten im Bereich der Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die zu innovativen Lösungen geführt haben. Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion soll eine **Brücke zwischen Forschung und Markt** geschlagen werden. Daher werden Anlagen gefördert, die innovative Anwendungen von photovoltaischen Systemen in der Praxis einsetzen. Diese besitzen typischerweise bereits einen hohen technologischen Reifegrad, liegen aber kostenmäßig noch deutlich über Standard-PV-Anlagen.

Im Rahmen dieser Förderungsaktion können Projekte unterstützt werden, die als **Vorbild-** und **Musterprojekte** dienen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Investor*innen, Projektentwickler*innen und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Die eingereichten Projekte dürfen **keine Standardphotovoltaik-Anlagen (Standard PV-Dachanlagen, Standard PV-Freiflächenanlagen)** sein und sollen einen hohen Innovationsgehalt aufweisen. Sie sollen technisch und ökonomisch multiplizierbar sein. Es ist darauf zu achten, dass die installierte PV-Anlage theoretisch auch an anderen Gebäuden bzw. Standorten realisierbar wäre. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen durchführen lassen würden, werden nicht gefördert. Eine **hohe Systemintegration und Systemdienlichkeit** der Projekte ist sehr erwünscht.

Ziel des Programms ist die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Muster- und Leuchtturmprojekten (mit oder ohne Stromspeicher, wobei der Fokus auf reinen PV-Anlagen liegt), die kontinuierliche Sammlung von Betriebsdaten sowie deren Auswertung und somit die Schaffung einer fundierten Wissensbasis über die Errichtung und den optimalen Betrieb von innovativen PV-Anlagen und Stromspeichern. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Ziel ist überdies das Aufzeigen von Kostendegressionspotentialen bei innovativen PV Lösungen.

Weitere wichtige Ziele sind die Substitution von fossilen Energieträgern und die damit verbundene CO₂-Einsparung sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit verschiedenster Anlagenkonzepte.

Programmstrategie

In diesem Programm gewährleistet eine Fachjury die Auswahl jener Projekte, welche einen hohen Innovationsgehalt und entsprechende Multiplizierbarkeit aufweisen (siehe dazu auch 6.1).

Im Rahmen der Projektumsetzung ist über ein vollständiges Betriebsjahr ein ausführliches Projektmonitoring auszuführen. Die dafür erforderlichen Messpunkte sind vorzusehen sowie die Messgeräte zu implementieren, um die entsprechenden Aufzeichnungen machen zu können. Diese Investitionen sind im Rahmen des gegenständlichen Programms förderungsfähig. Am Ende der Monitoringphase wird von den Förderungswerber*innen ein Endbericht erstellt und der Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH), in dem auch die ökonomischen Daten des Projektes dargestellt werden. Der freigegebene Endbericht wird veröffentlicht.

2.0 Fördergegenstand

2.1 Investitionsförderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von innovativen PV-Anlagen größer 10 kW_p bis 5 MW_p gefördert. Stromspeicher können Teil des Projektes sein und können mitgefördert werden. Der Fokus des Programmes liegt jedoch auf PV-Anlagen, deshalb werden nur von der Jury besonders innovative Speicherprojekte bis zu 150 kWh Nettospeichervolumen gefördert werden können. Werden Anlagen größer als 5 MW_p oder 150 kWh Nettospeichervolumen eingereicht, so können diese gefördert werden. Für die Berechnung der Förderung wird jedoch auf eine 5 MW_p bzw. 150 kWh Anlage rückgerechnet. Gefördert werden neu installierte Anlagen, die besonders innovative Komponenten oder innovative Anlagen- bzw. Integrationskonzepte aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf Systemintegration und das Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt. Anlagen kleiner 1 MW müssen innerhalb von zwei Jahren, Anlagen größer gleich 1 MW innerhalb von drei Jahren ab Datum des Fördervertrages errichtet werden.

Der Einbau von gebrauchten Komponenten wird nicht gefördert.

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Beispiele für förderfähige Ansätze sind:

- Einsatz von innovativen Anlagen – z. B. Gebäudeintegration, Überdachung, Schallschutz, Denkmalschutz, schwimmende Anlagen, Agrar-PV (Doppelnutzung bei agrarischen Flächen), Leichtbaumodule für ansonsten statisch nicht geeignete Objekte, etc.
- Vertiefte Integration des Projektes in z. B. Stromsysteme, Gebäudesysteme, Agrarsysteme, Verkehrssysteme

- Neue Ansätze von Systemdienlichkeit und Erhöhung der Systemdienlichkeit
- Soziale Innovationen zur Erhöhung der Bürger*innen/ Stakeholder*innen Akzeptanz;
- Einsatz von neuartigen Lösungen zur automatisierten Funktions- und Ertragssicherung während des Anlagenbetriebes;
- Einsatz von Lösungen, die ein besonders hohes Maß an technischer Standardisierung der Anlage erlauben (d. h. Sicherstellung der kosteneffizienten Multiplizierbarkeit der Anlagentechnik);
- Einsatz von Systemen, die Kosteneffizienz und hohe Qualität ermöglichen werden;

2.2 Beauftragung

Für begleitende angewandte Forschung oder spezielle Monitoringleistungen, die über das Standardmonitoring hinaus gehen, können Leistungen im Rahmen des BVerG vergeben werden. Über die Beauftragung entscheidet die Jury. Die Fördernehmer*innen der Investitionsförderung entsprechend 2.1 müssen nicht ident mit den Fördernehmer*innen der Beauftragung entsprechend 2.2 sein. Es werden jeweils eigene Förderverträge für Punkt 2.1 und Punkt 2.2 vergeben.

3.0 Voraussetzungen

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der in diesem Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters.

Für die PV-Anlage bzw. für den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden (Ausnahmen siehe Kapitel 9). Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag der Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einlangen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.

Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig. Leistungen eines Konsortialmitgliedes können gefördert werden. Eigenleistungen der Konsortialführer*innen sind nicht förderfähig.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Kostenerhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.

Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage, sowie des Stromspeichers, ist neben dem Endabrechnungsfeld ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen. Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden. Unter anderem ist auch der PV-Ertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre nach Abschluss des Förderprojekts an die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu melden. Diese Bedingungen werden in ihrem Förderungsvertrag unter dem Punkt „technische Auflagen“ formuliert werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Projektpartner*innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Förderungsmittel werden für alle natürlichen und juristischen Personen bereitgestellt. Somit können auch Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften einreichen.

Förderbasis für die PV-Anlagen mit oder ohne Stromspeicher sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (MIK¹) gemäß der Förderrichtlinie 2015 für die Umweltförderung im Inland idgF. Der Fördersatz bezieht sich jeweils auf die gesamte Anlagentechnik entsprechend folgender Tabelle.

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kW_p bis 5 MW_p mit/ohne Stromspeicher	MIK	Maximal 35 % der MIK plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad: <ul style="list-style-type: none">• 20 % bei kleinen Unternehmen, Nicht-Wettbewerbsteilnehmer, Natürliche Personen• 10 % bei mittleren Unternehmen• 5 % bzw. 10 % Innovationsbonus
Beauftragung	–	Maximal 100.000 Euro

Die Beurteilung einer Innovation obliegt der Expertenjury.

Um bei wirtschaftlich sehr attraktiven Anwendungen eine Überförderung zu vermeiden, kann die Jury die Förderhöhe reduzieren. Die Jury kann auch den Umfang der förderfähigen Anlagenteile reduzieren.

¹ Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Kosten, die in keinem oder nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können nicht gefördert werden.

5.0 Einreichverfahren

Im ersten Schritt müssen sich die Förderwerber*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer).

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online unter pv-innovativ.klimafonds.gv.at. Berücksichtigt werden nur beim Klima- und Energiefonds registrierte, fristgerecht und vollständig eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Danach werden die Unterlagen für eine Jury aufbereitet in welcher die Juroren die Projekte anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 6.1) bewerten und reihen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber*innen werden schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

6.0 Details zur Antragstellung

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt gemäß Formblatt;
- allgemeine Beschreibung des Unternehmens sowie technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen
- monatliche Ertragsprognose für die PV-Anlage und Energieumsatz Speichermedium inkl. Energieertragssimulation
- Monitoringkonzept
- detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahme sowie entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch qualifizierte Planer*innen
- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und den Betrieb der Anlage – spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung
- Bericht des Kreditinstitutes (ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Amortisationsberechnung
- Die firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärung der Antragsteller*innen zur Umsetzung der PV-Anlage sowie des Speichers gemäß Formblatt

Förderfähige Investitionskosten

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Energiespeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, Steuern von Lasten auf Basis der Daten der Energiebilanz, etc.)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- notwendiger Umbau eines normgerechten Zählerkastens
- Blitzschutz
- Datenlogger, notwendige Messtechnik im Zusammenhang mit dem Betriebsmonitoring
- Due Diligence Kosten

Förderungsfähige immaterielle Kosten

- Unterstützung bei der Projektentwicklung zur Erhöhung der Umsetzungswahrscheinlichkeit Bsp. Gutachterunterstützung bei Genehmigungsverfahren, Finanzierungsberatung/Erstellung Finanzplan, ext. Consultant, etc.
- Umsetzungs-Planungskosten (im Ausmaß von maximal 15% der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)
- Monitoring im Zuge der Umsetzung – Entwicklung der Multiplizierbarkeit

Welche Kosten können nicht gefördert werden

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Displays
- Dacheindeckung
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Eigenleistungen
- Skonti und Rabatte
- Bleispeicher (sofern nicht innovative Ansätze zu erkennen)
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung
- Referenzkosten, welche auch ohne der PV Anwendung angefallen wären. Bsp. Dachziegel bei Anwendung von PV-Dachziegel im Neubau, außer damit entstandene Mehrkosten
- Gebrauchte Komponenten

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm
 - Innovationsgehalt des Projekts
 - Angemessenheit der Kosten der Anlage
 - Qualität des Monitoringkonzeptes
 - Systemdienlichkeit des Projektes (insbesondere bei Speicherlösungen)
 - Integration des Projektes in z. B. Stromsystem, Gebäudesysteme, Agrarsysteme, Verkehrssysteme
- Qualität des Vorhabens und Eignung der Förderwerber*innen bzw. des Bieterkonsortiums
 - Verfügen Förderwerber*innen bzw. Subauftragnehmer*innen bzw. Konsortium über die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten um das Projekt umzusetzen
 - Technische Qualität
 - Qualität der Planung (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts)
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
 - Technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit der Standardisierung

Die Projekte werden in erhöhtem Maße nach dem Innovationsgehalt, insbesondere nach der planerischen und technischen Qualität, gewichtet beurteilt. Bei der Auswahl der Projekte wird auf gute Durchmischung der Projekte hinsichtlich Technologie und Konzept Wert gelegt.

6.1 Beurteilungskriterien

Neben den formalen Fördervoraussetzungen werden Einreichungen durch die Expertenjury nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- des gegebenen Unterschieds zum Stand der Technik,
- der Überdurchschnittlichkeit gegenüber herkömmlichen Entwicklungen im betroffenen Sektor sowie
- des technologischen, marktbezogenen und finanziellen Risikos

6.2 Kostenangemessenheit

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter*innen zwischen Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber*innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von von den Förderungsnehmer*innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter*innen vorzulegen sind. (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4).

6.3 Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.

Spätestens im Zuge der Endabrechnung ist der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind.

6.4 Was ist bei Konsortien als Antragsteller*innen zu beachten?

Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages. Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass die Lead-Partner*innen des Konsortiums bevollmächtigt sind sowohl die Förderabwicklung mit der Abwicklungsstelle durchzuführen als auch als Förderungsnehmer*innen im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner*innen geregelt sein. Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf im Konsortialvertrag festgesetzte Partner*innen ausgestellt sind und von den Lead-Partner*innen freigegeben wurden.

6.5 Projektänderungen

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

7.0 Zeitplan und Einreichfristen

Für die Programmausschreibung gelten folgende Fristen:

Start der Ausschreibung: 29.03.2021

Die Frist für die erste Auswahlrunde ist 14.05.2021 12 Uhr. Die Frist für die zweite Auswahlrunde wird mit 17.09.2021 12 Uhr festgelegt. Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln werden weitere Fristen für Auswahlrunden veröffentlicht.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt im Anschluss an die Auswahlrunden. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Auswahlrunde.

Die Anlagen sind, in Abhängigkeit der Größe (siehe Kapitel 2) bis spätestens drei Jahre nach Datum des Fördervertrages fertigzustellen.

8.0 Mittelvergabe

Die für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel werden auf der Programmhauptseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Da der Fokus des Programmes auf PV-Anlagen liegt werden nur ca. 20% des verfügbaren Budgets für Anlagen mit Speicher bereitgestellt.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird. Bei Projekten, bei

denen eine zusätzliche Beauftragung erfolgt, werden die Bedingungen in der Beauftragung geregelt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

9.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Eine Kombination mit Landes- bzw. Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen

möglich. Die Kombination dieser Förderaktion mit anderen Bundesförderungen ist nicht möglich.

Eine Kombination mit Mitteln aus dem „Kommunalen Investitionsgesetz“ (KIG 2.0) ist möglich.

10.0 Publizitätsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z. T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z. B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf

der Homepage etc. einzuhalten sind. Im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

11.0 Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015) idgF.
- BverG
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber*innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer*innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte werden veröffentlicht.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland nicht.

12.0 Kontakt und Informationen

Information, Registrierung und Antragstellung:

pv-innovativ.klimafonds.gv.at

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima-und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Telefon: 01/585 03 90

Stefan Reininger

E-Mail: stefan.reininger@klimafonds.gv.at

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Muster- und
Leuchtturmprojekte von PV-Anlagen“

Telefon: 01/316 31-716

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger
pv-innovativ.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
[foxbat / Shutterstock.com](http://foxbat/Shutterstock.com)
Matthias Neufeld

Herstellungsort:
Wien, März 2021 – Version 1.0

